

TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN

## DIENSTVEREINBARUNG

über ein

Veränderungsmanagement

im Bereich der Technischen Universität München

Zwischen der Technischen Universität München, vertreten durch den Präsidenten bzw. Kanzler, und dem Gesamtpersonalrat der Technischen Universität München wird gemäß Art. 73 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 4 Nr. 8, 13 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes folgende Dienstvereinbarung abgeschlossen:

### 1. Inhalt und Geltungsbereich

Gegenstand der Dienstvereinbarung ist die Broschüre "**Leitfaden und Spielregeln für Veränderungsprozesse**".

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle wissenschaftlichen, nichtwissenschaftlichen und technischen Beschäftigten in der Zentralen Verwaltung und Bibliothek sowie an den Lehrstühlen, Instituten und Zentralen Einrichtungen an den Standorten München, Garching und Weihenstephan.

## 1. Inkrafttreten

Die Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft.

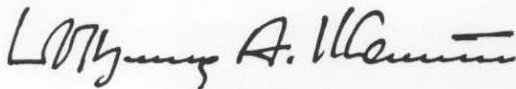
Sie kann vorzeitig von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Ihre Regelungen gelten bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Ablauf oder Kündigung der Dienstvereinbarung baldmöglichst eine neue Dienstvereinbarung abzuschließen.

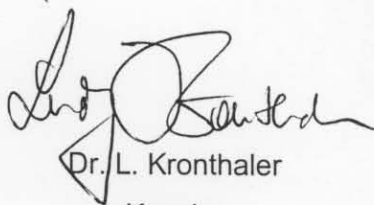
## 2. Salvatorische Klausel

Soweit die Unvereinbarkeit einzelner Regelungen dieser Dienstvereinbarung mit anderen rechtlichen Regelungen oder Vollzugsbestimmungen festgestellt wird, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung nicht. Personalrat und Dienststelle bemühen sich dann eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unvereinbaren oder ungültigen Regelung weitestgehend entspricht.

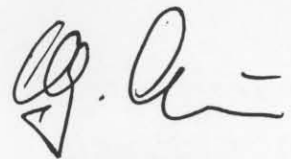
München, den *21. Juli 2005*



Wolfgang A. Herrmann  
Präsident



Dr. L. Kronthaler  
Kanzler



Georg Baur  
Gesamtpersonalrat